

Bestellformular Zertifizierungsdienstleistung

Anlagen Zertifizierung Typ A

Liebe SMA Kund*innen,

vielen Dank für Ihr Interesse am SMA Certification Service. Gerne unterstützen wir Sie bei der Zertifizierung Ihrer Anlage. Der SMA Certification Service unterliegt den durch SMA zur Verfügung gestellten Allgemeinen Lieferbedingungen für C&I Ingenieursdienstleistungen für Kunden aus Deutschland („DLV-AGB“). Die DLV-AGB sind diesem Bestellformular angefügt. Um eine wirksame Bestellung abzuschließen, müssen die DLV-AGB durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens am Ende dieses Bestellformulars akzeptiert werden.

Füllen Sie einfach das Bestellformular aus und senden Sie es an uns per E-Mail an: Zertifizierungsservice@sma.de

Unter Zugrundlegung der im folgenden gemachten Angaben, bestelle ich kostenpflichtig die von mir ausgewählten SMA Certification Services und versichere, dass die von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Beauftragende Firma (Installationsbetrieb):

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefonnummer:

E-Mail:

Projektstandort:

Kunde:

Kundenadresse:

AC-Wirkleistung:

Wunschdatum der Inbetriebnahme:

Zuständiger Verteilnetzbetreiber:

Die folgenden SMA Certification Services sollen für o.g. Projekt bestellt werden (bitte ankreuzen). Die Preise sind netto Preise, zzgl. gesetzlicher MwSt und weiteren ggf. anfallenden Steuern.

Position	Bezeichnung	Artikelnummer	Preis in € (netto)	Bitte bestellen
1	AZ-A Basispaket + IBSE (Anlagenzertifikat + IBSE + Konformitätserklärung inkl. Kommunikationspauschale) bis einer Größe von 4 MW	EAS1AZA.BP-IBSE-10	17.200,-	
2	AZ-A Basispaket (Anlagenzertifikat + Konformitätserklärung inkl. Kommunikationspauschale) bis einer Größe von 4 MW	EAS1AZA-10	16.300,-	
3	IBSE	EAS1AZA.IBSE-10	2.500,-	
4	Zuschlag AZ-A größer als 4 MW bis max. 20 MW	EAS1AZA.ZSG-10	3.600,-	

Position	Bezeichnung	Artikelnummer	Preis in € (netto)	Bitte bestellen
5	Zertifizierungssupport	EAS1AZA.ZS-10	1.500,-	
6	Netzanschlussantrag beim Netzbetreiber (E.1-E.9)	EAS1AZA.NAA-10	710,-	
7	Support Fernwirktechnik bei Anlagen bis 4MW	EAS1AZA.SWT-10	3.120,-	
8	Support Fernwirktechnik bei Anlagen bis 20 MW	EAS1AZA.SWTL-10	5.890,-	
9	Remote Control-Jahreslizenz	EAS1AZA.RCJL-10	50,-	
10	Überprüfung Fernwirkanlage/EZA-Regler bis 4 MW	EAS1AZA.CC-10	1.490,-	
11	Überprüfung Fernwirkanlage/EZA-Regler bis 20 MW	EAS1AZA.CCL-10	2.290,-	

Nach Bearbeitung Ihrer Bestellung senden wir Ihnen die entsprechenden Dokumente an die von Ihnen angegebene Mail-Adresse zu. Die Lieferung der Hardware für die Fernwirktechnik kann mit einem unserer Partner vermittelt werden. Für ein Angebot zu dieser Leistung, übermitteln wir Ihre Daten an unseren Partner.

Ich möchte ein Angebot über die Lieferung der Hardware für die Fernwirktechnik und stimme der Übermittlung der genannten Daten an den entsprechenden Dienstleister zu.

Ja, ich möchte über aktuelle Themen rund um die PV-Anlage und das Thema Energiemanagement per Post, E-Mail oder Telefon informiert werden.

Ihre Einwilligung zur Speicherung und Verwendung Ihrer Daten können Sie jederzeit per E-Mail (Kundendaten.Service@SMA.de) oder per Post widerrufen. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beachtet SMA das geltende Datenschutzrecht. Die von Ihnen durch SMA erhobenen personenbezogenen Daten werden streng vertraulich behandelt und ansonsten nicht ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung an Dritte weitergegeben.

Ort, Datum

Unterschrift

zu zahlenden Preis, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

3. Gegebenenfalls anfallende Reisekosten, die im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung entstehen, werden im Einzelvertrag geregelt.
4. Ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen, dass es sich bei der Vergütungshöhe um eine vorläufige Schätzung handelt, sind spätere Abweichungen durch eine Konkretisierung der Leistungen möglich. SMA wird dem AG anzeigen, wenn der geschätzte Aufwand um mehr als zehn Prozent überschritten wird und sich mit dem AG über die weitere Vorgehensweise abstimmen.
5. Alle Zahlungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsstellung, soweit nicht anderweitig vereinbart, in EURO zu leisten, sofern nicht schriftlich eine andere Rechnungsstellung und Frist vereinbart ist.
6. Leistet der AG bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt, der aktuelle Verzugszinssatz für Entgeltforderungen gem. § 288 Abs. 2 BGB beträgt 9 % über dem Basiszinssatz.
7. SMA ist bei Zahlungsverzug berechtigt, weitere Leistungen zurückzubehalten und laufende Leistungen zu unterbrechen. Kommt der AG in Verzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände und begründete Zweifel bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist SMA berechtigt, die gesamte Restschuld des AG sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten.
8. Der AG kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, von SMA anerkannt, oder rechtskräftig festgestellt sind.

VII. Tätigkeitsergebnisse

1. SMA wird dem AG die Tätigkeitsergebnisse in der vereinbarten Form übergeben.
2. Die Tätigkeitsergebnisse sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch durch den Auftraggeber bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung von SMA nur statthaft, wenn dies zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen von SMA notwendig ist, einschließlich zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung. Im Fall einer Weitergabe der Tätigkeitsergebnisse ist eine Haftung von SMA gegenüber Dritten ausgeschlossen (kein Vertrag zu Gunsten Dritter oder mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter). Der AG hat SMA von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte wegen der Weitergabe oder Veröffentlichung von Tätigkeitsergebnissen gegen SMA geltend machen.
3. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte, die im Zusammenhang mit Leistungen von SMA im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrags entstehen, stehen SMA zu und gehen in das ausschließliche Eigentum von SMA über. Soweit der AG zur vertragsgemäßen Nutzung der Tätigkeitsergebnisse oder der sonstigen von SMA zu erbringenden Leistungen auf die Nutzung dieser Rechte angewiesen ist, räumt SMA dem AG nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes, weltweites Recht zur vertragsgemäßen

Verwendung, insbesondere zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung, ein.

VIII. Leistungsstörungen

1. Im Falle von Leistungsstörungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Ist der AG der Meinung, dass Arbeitsergebnisse nicht vertragskonform erstellt wurden, hat der AG SMA in jedem Fall Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben, bevor er weitere gesetzliche Rechte geltend macht.
3. Ist Gegenstand eines Einzelvertrags die Erbringung werkvertraglicher Leistungen, ist im Fall unerheblicher Mängel das Recht des AG, vom Einzelvertrag zurückzutreten, ausgeschlossen.
4. Gewährleistungsansprüche und sonstige Ansprüche wegen Schlechtleistung verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Leistungserbringung oder – im Falle abnahmebedürftiger Leistungen – nach Abnahme. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie den weiteren in Ziffer IX.1 genannten Fällen.

IX. Haftung

1. Auf Schadensersatz haftet SMA – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Erfüllung der AG in besonderem Maße vertrauen durfte, haftet SMA auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist auf den Ersatz der Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von SMA.

X. Kündigung

1. Beide Parteien können die Vertragsbeziehung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Textform) kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hiervon nicht berührt.
2. Kündigt der AG den Vertrag, hat er die Leistungen von SMA anteilig bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu erstatten. Hierzu gehört auch die Erstattung von Kosten, die SMA aus Anlass und zum direkten Zweck der Durchführung des Vertrags nachweislich entstanden sind und nicht mehr zumutbar vermeidbar waren.

XI. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen SMA und dem AG im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Kassel. SMA ist auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu klagen.